

kommen, so könne rechtlich ein Theil ihrer Besoldung nur auf solche Art abgelöst werden, daß durch die Ablösung nicht bloß die jetzigen Inhaber der Stelle, sondern auch die Stelle selbst für alle Zeiten vollständig entschädigt werde." In diesem Sinne hat auch die Deputation geurtheilt, indem sie eine Entschädigung beantragt hat, welche alle Billigdenkenden für ausreichend halten. Nun führen sie weiter aus, daß das nicht der Fall wäre, indem das Capital wohl später verloren gehen könne. Auch dafür hat die Deputation in so fern gesorgt, als sie beantragt hat, daß jene Capitalien möchten zur Cassé des hohen Ministeriums des Cultus &c. genommen werden. Dann sagen sie noch: „Diese Naturalleistungen für die Pflichtigen selbst seien, ihrer Erfahrung nach, durchaus keine drückende Last, da der vom Felde unmittelbar zu erhebende Naturalzehnt nach §. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 in Körnerzehnt verwandelt und fixirt werde, der Körner- oder Sackzehnt dagegen, wie er überall bestehe, nirgends ein wirklicher Zehnt vom wirklichen Ernteertrage sei." Darauf muß ich entgegnen, daß, wenn man auf den Landmann Rücksicht nimmt, allerdings der Naturalzehnt eine Last an und für sich ist, mag er in Körnern oder in Geld gegeben werden, diese Last aber den Verpflichteten durch die Landrentenbank zu seiner Zeit ganz entnommen wird. Endlich bemerken die Petenten: „Habe man endlich hervorgehoben, daß eine Rechtsungleichheit eintrete, da diejenigen Pflichtigen, welche das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 eiligst zu ihrem großen Vortheile und zum noch größern Nachtheile der berechtigten Kirchendiener benutzten, im Vortheile seien gegen diejenigen Pflichtigen, welche dies nicht thaten, und daraus den Schluß gezogen, es müßten also auch die letztern jene Vortheile erlangen, so werde das für die Kirchendiener nichts Anderes heißen, als, um eine Ungerechtigkeit gegen einen Theil derselben aufzuheben, sie zu einer Ungerechtigkeit gegen Alle machen." Hier kommen wir wieder auf eine *petitio principii*. Sie behaupten, daß es eine Ungerechtigkeit sei, und die Deputation behauptet, daß es ganz consequent sei, dem Ablösungsgesetze gemäß auch die Naturalzehnten aufzuheben, so wie alle lästigen Verpflichtungen. Noch ist hier eine Petition eingegangen von dem Specialcommissar Troitzsch in Leipzig, welcher wünscht, daß die Entschädigung für den Naturalzehnten in Land erfolgen möge. Die Deputation hat eigentlich hierüber gar keine Andeutung geben können. Wollen sich die Verpflichteten mit den Berechtigten über Land vereinigen, so würde es ihnen nach den Anträgen der Deputation stets freistehen. Allein eine Andeutung konnte man deshalb nicht geben, weil man den Satz an die Spitze stellte, daß den Geistlichen müsse eine fortwährende Rente gewährt werden. Außerdem hat er auch noch einen Punkt zur Sprache gebracht, der sich auf die Zusammenlegung der Grundstücke bezieht. Er sagt nämlich, es wäre in dem Gesetze von 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, noch eine Lücke gelassen, indem nicht gesagt wäre, ob und in welcher Weise die Zehntenberechnung bei der Zusammenlegung der Grundstücke zu berücksichtigen sei. Da muß ich allerdings mir ein paar Paragraphen aus diesem Gesetze vor-

zulesen erlauben, wenigstens theilweise. Es heißt in §. 9 des Gesetzes unter Anderm: „Alle Grundstücksbesitzer, deren Beziehung die Specialcommission in dieser Hinsicht für angemessen erachtet, und namentlich auch sämtliche Grundstücksbesitzer in der Gemeindeflur, in der die zusammenzuliegenden Grundstücke liegen, ingleichen die mit Frohnen und Dienstbarkeiten daran Berechtigten, hat dieselbe (die Specialcommission) zu einer Erklärung und zur Theilnahme an den Verhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie und ihre Nachbesitzer außerdem mit Anträgen in Beziehung auf die Bestimmung der in den Plan zu ziehenden Grundstücke nicht werden gehört werden." Hier ist allerdings von Frohnen und Dienstbarkeiten die Rede; indeß könnte man auch analog aus diesem Paragraphen ableiten, daß es auch auf die Zehnten anzuwenden wäre. Es ist aber im §. 40 specieller Folgendes gesagt: „Mit dem in dem bestätigten Zusammenlegungsplane angegebenen Zeitpunkte der Ausführung nimmt derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei der Zusammenlegung zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher darauf auch die Pertinenzialqualität oder die walzende Eigenschaft der letztern, desgleichen alle darauf haftenden Steuern und Realabgaben und Oblasten ohne weiteres über." Also darüber ist kein Zweifel, einmal, daß der Naturalzins eine Reallast ist, und dann, daß diese als solche auf die ausgetauschten Grundstücke übergeht. Ohne Zweifel muß aber dabei der Geistliche gehört werden, denn es wäre möglich, daß er durch die Zusammenlegung gefährdet wird. Er hat vielleicht seinen Zins eine halbe Stunde weiter zu erheben, oder er bekommt seinen Zins auf einem schlechtern Boden angewiesen. Aber ich glaube, daß es wohl kaum einer authentischen Auslegung bedürfen würde, wenigstens würde die Deputation ihrerseits, wenn man auf eine authentische Auslegung antragen wollte, doch darum bitten müssen, daß diese Sache zu einer besondern Berichterstattung ausgesetzt würde.

Präsident Braun: Es würden sich sämtliche Petitionen, mit Einschluß derer, welche der Herr Referent noch erwähnt hat, durch das Gutachten der Deputation erledigen, und es würde später zu fragen sein, ob die Kammer diese Ansicht theilt. Gegenwärtig hat der Abgeordnete Stockmann das Wort.

Abg. Stockmann: Ich werde mich nicht darüber verbreiten, wie sehr bedauerlich die Abänderung des Gesetzes vom 17. März 1832 ist. Indes es ist geschehen, und ich schweige. Auch werde ich nichts über die Unzulässigkeit des Zehnten überhaupt sagen, welcher, gelind gesagt, unstaatswirthschaftlich ist, da die Abgaben nicht bloß von der Größe des Grundstücks, sondern auch von der Menge der Erzeugnisse, also von dem Fleiße gegeben werden. Es ist das bekannt, aber es scheint doch nicht bekannt genug gewesen zu sein. Die Nothwendigkeit der Ablösung des Zehnten hat die geehrte Deputation gefühlt und einen Antrag auf die Ablösung des Sackzehnten gestellt, mit dem